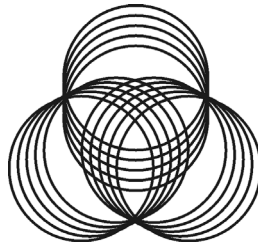


Hamburger Informationen

zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik

Nachrichten – Kurzberichte – Analysen – Forschungsprojekte – Pressemitteilungen – Materialien – Dokumente



Reinhard Mutz/Jens Narten/Thomas Bruha

Zukunft des Kosovo

Ausgabe 42/2007

Hamburg, November 2007

Impressum

Das Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg besteht seit dem Juni 1971 und ist eine unabhängige Einrichtung in Form einer Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Laut Satzung ist es Zweck der Institutsarbeit, „sich im Rahmen der Friedensforschung speziell mit sicherheitspolitischen Problemen zu befassen und dabei die Kriterien von freier Forschung und Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Publizierung der Forschungsergebnisse zu erfüllen“. Im Sinne dieser Aufgaben gibt das Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik die Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik heraus.

Die Informationen zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik erscheinen in unregelmäßiger Folge. Für Inhalt und Aussage der Beiträge sind jeweils die entsprechenden Autorinnen bzw. Autoren verantwortlich.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des IFSH.

Bestellungen können nur in begrenztem Umfang angenommen werden.
Anfragen an:

Institut für Friedensforschung
und Sicherheitspolitik
an der Universität Hamburg
Beim Schlump 83
D – 20144 Hamburg
Tel.: (040) 866 077 – 0
Fax.: (040) 866 36 15
e-mail: ifsh@ifsh.de
Internet: <http://www.ifsh.de>

ISSN 0931-8399

Inhalt	
Einführung <i>Michael Brzoska</i>	3
Staatsgründung im Konflikt? Politische Dimensionen des Streits um die Zukunft des Kosovo <i>Reinhard Mutz</i>	4
Kosovo auf dem Weg in die (Un-)Abhängigkeit? Politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Aspekte und die Rolle der internationalen Gemeinschaft <i>Jens Narten</i>	7
Mit ausreichendem Mandat? Rechtliche Grundlagen der internationalen Präsenz im Kosovo heute und in Zukunft <i>Thomas Bruha</i>	12

Michael Brzoska *

Einführung

Der Kosovokrieg ging im Juni 1999 mit der Etablierung eines langfristig nicht haltbaren Zustands zu Ende. In der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats wird sowohl die territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien – bzw. in völkerrechtlicher Nachfolge Serbiens – als auch eine endgültige Lösung der Frage des Status des Kosovo auf der Grundlage des Volkswillens festgeschrieben. Die Hoffnung der Architekten dieser Resolution, dass die Zeit für eine endgültige Konfliktlösung arbeiten würde, hat sich allerdings nicht erfüllt. Die Gegensätze zwischen der albanischen Mehrheit und der serbischen Minderheit im Kosovo sind nicht geringer geworden; auch waren die demokratischen Regierungen in Belgrad seit 2000 nicht bereit, auf das Kosovo zu verzichten.

Nach acht Jahren internationaler Administration scheint das Ende der gegenwärtigen völkerrechtlichen Konstruktion nahe. Die Regierenden in Prishtina haben deutlich gemacht, dass es für sie keine Alternative zur Unabhängigkeit, die sie notfalls einseitig erklären wollen, gibt. Gleichzeitig sind sie bereit, die im Plan des finnischen Vermittlers Ahtisaari vorgesehenen Einschränkungen der kosovarischen Souveränität anzuerkennen.

Zum Zeitpunkt der Abfassung der folgenden Beiträge, die auf einer gemeinsamen Veranstaltung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) und des IFSH in Berlin am 8. Oktober 2007 vorgetragen und diskutiert wurden, bestand zwar noch Hoffnung auf eine Verhandlungslösung. Für wahrscheinlich wurde sie allerdings nicht mehr gehalten.

Die fachkundigen Autoren der folgenden Beiträge beleuchten verschiedene Aspekte der Zukunft des Kosovo. Im Zentrum stehen dabei Fragen nach den Alternativen zu und den Folgen einer einseitigen Unabhängigkeitserklärung. Reinhard Mutz, ehemaliger geschäftsführender Direktor des IFSH, diskutiert die politischen Rahmenbedingungen der Zukunft des Kosovo in der Region und darüber hinaus in Europa. Jens Narten, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am IFSH mit langjähriger Kosovo-Erfahrung erörtert soziale und wirtschaftliche Aspekte der Zukunft des Kosovo. Außerdem präsentiert er ein Alternativmodell für die Gestaltung kosovarischer Souveränität. Thomas Bruha, Völkerrechtler und Vorsitzender der DGVN, untersucht die rechtlichen Grundlagen des internationalen Engagements im Kosovo nach einer möglichen einseitigen Unabhängigkeitserklärung. Besonderes Augenmerk richtet er dabei auf die im Ahtisaari-Plan vorgesehenen Einschränkungen der Souveränität eines unabhängigen Kosovo.

* Prof. Dr. Michael Brzoska ist Wissenschaftlicher Direktor des IFSH.

Staatsgründung im Konflikt?

Politische Dimensionen des Streits um die Zukunft des Kosovo

Das Kosovo verkörpert nicht gerade einen Problemtyp, der Europa heute und morgen ordnungspolitisch auf den Nägeln brennt. Es steht nicht für eine tektonische Zäsur von der Wucht des 11. September 2001. Der Name assoziiert eher Zeitgeschichte als aktuelle Politik. Niemand behauptet, die Sicherheit der Bundesrepublik werde dort verteidigt. Vielmehr gehört das Kosovo in den Kontext eines Dramas, das in die erste Hälfte der 1990er Jahre fiel, der Kollaps Jugoslawiens. Es ist der unerledigte Restposten von anderthalb Jahrzehnten internationaler Balkanpolitik.

Andererseits wäre es fahrlässig, ihm die gebotene Aufmerksamkeit vorzuenthalten. Erstens könnte aus dem schwelenden unversehens wieder ein lodrender Brandherd werden. Zweitens spricht vieles dafür, dass die Rahmenbedingungen für eine abschließende Regelung derzeit andere und kompliziertere sind als noch vor der Jahrhundertwende. Drittens sollte einer solchen Regelung zugutekommen, erkannte Fehler nicht zu wiederholen.

Hypothesen der Vergangenheit

Um mit Letzterem zu beginnen. Europa hat damals keine glänzende Figur gemacht. Die Kette der jugoslawischen Folgekriege wusste es nicht zu verhindern. Kein europäischer Krisenschauplatz seit 1945 kostete mehr Opfer – über 100.000 Tote und zwei bis zweieinhalb Millionen Flüchtlinge und Vertriebene. Allein in Bosnien lebte 1995 nach Einstellung der Kampfhandlungen die Hälfte aller Bewohner kriegsbedingt an einem anderen Ort als 1992 bei Ausbruch des Konflikts. Für die Mehrzahl von ihnen gilt das noch heute.

Jedoch trifft nicht zu, dass Europa auf die Balkankrise keine Antwort wissen konnte. Wie mit dem Wunsch nach Grenzveränderungen umzugehen ist, hatte schon fünfzehn Jahre früher die Schlussakte von Helsinki festgelegt. Danach sind staatliche Grenzen nicht unveränderbar, aber sie sind unverletzlich. Das Recht auf Selbstbestimmung gilt, aber es ist der Pflicht zum Gewaltverzicht nachgeordnet. Wer neue Grenzen ziehen und andere Staaten gründen will, wird auf den Weg politischer Verständigung verwiesen. Die Vereinigung Deutschlands ist so zustande gekommen, die Zerteilung Jugoslawiens nicht.

Niemand wird der westlichen Balkanpolitik eine sonderlich konsistente Handhabung ihrer selbst erklärten Maßstäbe und Prinzipien bescheinigen.

- Sie hat bei Ausbruch des Krieges 1991 das Bestreben der Slowenen und Kroaten, unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht nicht länger in einem jugoslawischen Staat leben zu wollen, zu ihrer Sache gemacht. Über das Bestreben anderer relevanter Minderheiten, z.B. der kroatischen Serben, unter Berufung auf dasselbe Selbstbestimmungsrecht nicht in einem kroatischen Staat leben zu wollen, ist sie hinweggegangen.
- Sie hat nach dem Übergreifen des Krieges auf Bosnien-Herzegowina 1992 die Bildung eines multinationalen, multiethnischen, multikonfessionellen bosnischen Staates ultimativ betrieben. Der Auflösung des multinationalen, multiethnischen, multikonfessionellen jugoslawischen Staates hatte sie gerade Beihilfe geleistet.

Auf dasselbe Problem konkurrierender Kriterien treffen wir heute im Kosovo. Rechtsquelle und Basisdokument für dessen gegenwärtigen Status ist die Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999. Ebenso wie andere vorgängige Erklärungen, z.B. der NATO und der G8-Staaten, verankert sie als eine der Orientierungsmarken für die Zukunft der Provinz „eine substantielle Autonomie des Kosovo innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien“¹ und eben nicht die Abtrennung von Jugoslawien. Es dominieren die Grundsätze der staatlichen Souveränität, der territorialen Integrität und das multinationale Prinzip. 2007 ist das Pendel wieder umgeschlagen. Der Ahtisaari-Plan zielt auf die Unabhängigkeit des Kosovo im Namen des Rechts auf Selbstbestimmung.

Zwischen den direkten Kontrahenten vor Ort verläuft die Meinungsfront unverändert. Ob mit oder ohne Milosevic, ob für oder gegen Kostunica, in Serbien stellt der Anspruch auf das Kosovo eine Konstante nationaler Politik dar. Auch die Opposition, auch das gesellschaftliche Spektrum einschließlich der orthodoxen Kirche halten daran fest. Umgekehrt die Haltung der Kosovo-Albaner. Die moderaten Kräfte in der Tradition Rugovas und die politischen Nachfahren der UCK sind innenpolitisch Gegner. Dessen ungeachtet eint sie die Überzeugung, dass eine Rückkehr ihrer Provinz unter serbische Oberhoheit nicht mehr in Frage kommt.

Aktuelle Entwicklung

Warum holt uns die Kosovofrage heute wieder ein? Das Schlüsselereignis bilden die März-Unruhen von 2004: Drei Tage Aufruhr, 21 Tote, über 800 Verletzte, 600 zerstörte Häuser, Dutzende orthodoxer Kirchen und Klöster geplündert und niedergebrannt. Weitere 4.000 Serben flohen oder wurden vertrieben, diesmal alles mehr oder minder unter den Augen von 18.000 überraschten und überforderten KFOR-Soldaten. Die

* Dr. Reinhard Mutz ist Senior Research Fellow am IFSH.

1 UN-Resolution 1244, Ziffer 10; Anlage 1, Punkt 6; Anlage 2, Ziffern 5 und 8.

spontane Reaktion Präsident Rugovas bestand in der Forderung nach sofortiger Unabhängigkeit des Kosovo. Die internationale Öffentlichkeit deutete die Ausschreitungen vorwiegend als Auflehnung der Kosovo-Albaner gegen die Furcht, nach fünf Jahren des Protektorats mit ihrem Anliegen in Vergessenheit zu geraten und die Aussicht auf einen eigenen Staat zerrinnen zu sehen.

Mit der Gewalteruption im Frühjahr 2004 verschwand der Grundsatz „Standards vor Status“ aus der Kosovo-Debatte. Die Formel hatte bedeutet: Zuerst sollten elementare Voraussetzungen wie Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Freizügigkeit gewährleistet sein, ehe die endgültige Rechtsstellung der Krisenprovinz festgelegt werden würde. Von einer zufriedenstellenden Erfüllung der Vorbedingungen konnte aber schwerlich die Rede sein. Diesen Schluss zogen 2005 zwei hochrangige Untersuchungskommissionen unter Leitung des ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten Giuliano Amato und des norwegischen Diplomaten Kai Eide. Dennoch empfahlen beide Berichte die Aufnahme von Statusverhandlungen. Auch in der Begründung stimmten sie überein: Die Statusfrage länger in der Schwebe zu halten werde die Lage nicht bessern, sondern nur noch weiter verschlimmern.

Der weitere Verlauf in Stichworten: Im Oktober 2005 beschließt der UN-Sicherheitsrat die Aufnahme von Statusgesprächen und bestellt Martti Ahtisaari zum Moderator zwischen den serbischen und kosovo-albanischen Unterhändlern. Von November 2005 bis März 2007 dauern die überwiegend in Wien geführten Gespräche. Sie enden ohne Einigung der Streitseiten. Ahtisaari übergibt dem UN-Generalsekretär einen eigenen Regelungsvorschlag. Darüber beraten die Mitglieder des Sicherheitsrats bis Juli 2007, ebenfalls ergebnislos. Sie betrauen die sogenannte Balkan-Kontaktgruppe mit der weiteren Befassung. Diese setzt eine Troika ein, bestehend aus einem amerikanischen, einem russischen und einem deutschen Diplomaten, Manfred Ischinger. Nach amerikanischer Vorgabe soll der Zeitrahmen für eine Lösungssuche 120 Tage betragen, also Ende November 2007 abgeschlossen sein.

Manche Beobachter halten die Kosovofrage in der Kontaktgruppe für besser aufgehoben als im Sicherheitsrat. Denn Russland kann Beschlüsse hier nicht per Veto blockieren. Das trifft zu, geht als Argument aber an der Sache vorbei. Die Kontaktgruppe ist ein informelles Gremium, eine *Ad-hoc*-Einrichtung, eine Art *task force*. Was immer sie beschließt, erlangt deshalb noch keine Rechtskraft. Sie kann gute Dienste leisten bei der Klärung und Vermittlung von Positionen der Konfliktparteien. Der Einfluss ihrer Mitglieder in anderen mitbefassten Organisationen – Europäische Union, NATO, Vereinte Nationen – sollte ihr dabei zugutekommen. Nur, die letztinstanzliche Entscheidung fällen, kann sie nicht.

Kolportiert wird, Ahtisaari habe seinen Mitarbeitern bei der Ausarbeitung des Plans ein Buch zur Pflichtlektüre gemacht. Es handelt sich um eine Zwischenbilanz der Tätigkeit der internationalen Kosovo-Administration einschließlich eines knappen Resümées der Vorgeschichte, verfasst von zwei britischen Politologen mit einigen Jahren Erfahrung in Diensten der UNMIK. Sie beschreiben die internationale Kosovopolitik als eine Kette von Fehlwahrnehmungen über die innere Dynamik des Konflikts, und sie stellen eines der Missverständnisse in den Vordergrund:

„Die internationale Gemeinschaft erkannte zu spät, dass ihr Bündnis mit den albanischen Militanten auf brüchigen Annahmen beruhte. Beide wandten sich gegen die serbischen Gräueltaten, doch während die internationale Gemeinschaft die Gräueltaten meinte, meinte die Guerilla die Serben. Die meisten Albaner, die angesichts der serbischen Unterdrückung zu den Waffen griffen, hatten nichts dagegen, dass eine Bevölkerungsgruppe alle anderen tyrannisiert; sie wollten einfach nur, dass ihre Gruppe dabei das Sagen hat.“²

Ahtisaari hat sich auch das Fazit der beiden Autoren zu eigen gemacht: Die Entwicklung im Kosovo sei irreversibel. Weil die Kluft zwischen den Ethnien und deren politischen Repräsentanten während der Protektoratszeit nicht schmaler, sondern breiter geworden ist, führt kein Weg zurück zum *Status quo ante*. Prishtina wird nicht wieder durch Belgrad regiert werden. Selbst die serbische Politik, die nicht müde wird, auf den verbrieften Titel der Zugehörigkeit Kosovos zu Serbien zu insistieren, schweigt sich aus, wenn sie eigene Vorschläge über gangbare Wege zu diesem fiktiv gewordenen Ziel darlegen soll.

Folgerungen und Perspektiven

Also kann es wohl nur noch darum gehen, für die rechtliche Loslösung der Provinz vom Mutterland eine politisch verträgliche Form zu finden. Das ist eine erste Folgerung. Es fällt schwer, ihr zu widersprechen. Sie beruht auf keinem systematischem Argument, sondern nimmt zur Kenntnis, dass es die politische Vorstellungskraft überfordert, jetzt noch einen anderen Ausweg für praktikabel zu halten.

Die zweite Folgerung: Mit der Billigung kosovarischer Eigenstaatlichkeit fällt der internationalen Politik die Verantwortung zu für Leben und physische Unversehrtheit der nichtalbanischen Minoritäten. Allzu viele Menschen gehören nicht mehr dazu. Das Problem scheint beherrschbar, solange noch eine internationale Zivilautorität mit Eingriffsrechten existiert und solange sich genügend ausländische Sicherheitskräfte im Land befinden. Aber die überwachte Unabhängigkeit ist nur als Übergangsphase gedacht. Irgendwann wird sie enden. Wie dann weiter?

2 Ian King/Whit Mason, *Peace at any Price – How the World Failed Kosovo*, London 2006, S. 243f.

Von der besonders exponierten Bevölkerungsgruppe, den Serben, leben rund 40.000 in Nord-Mitrovica. Das Gebiet grenzt an Serbien, es hat fast keine albanischen Bewohner mehr und untersteht faktisch nicht den koso-vo-albanischen Behörden. Soll es Teil eines unabhängigen Kosovo werden oder nicht? Wenn sich die Statusregelung schon darin erschöpft, ein *fait accompli* festzuschreiben, warum dann nicht noch ein zweites festschreiben? Die Zahl der übrigen Serben im Kosovo wird auf 70.000 bis 90.000 geschätzt. Sie leben in den Enklaven im Landesinneren. Kein kartographischer Kunstgriff hilft hier weiter. Nachdenken ließe sich aber über ein umfassendes Hilfsprogramm, das Umsiedlungswilligen die nötige Unterstützung bietet, sich in Serbien eine neue Existenz zu schaffen.

Die dritte Folgerung geht von der Feststellung aus, dass der Status eines strittigen Territoriums, den die Vereinten Nationen definiert haben, auch nur durch die Vereinten Nationen verändert werden kann. Insofern erscheint es müßig zu erwägen, ob und wie sich der Sicherheitsrat in New York umgehen lässt. Gleichwohl ist dies ein prominenter Strang der aktuellen Kosovo-Diskussion. Erörtert wird, die Eigenstaatlichkeit der Provinz dadurch herbeizuführen, dass eine oder mehrere Regierungen eine mögliche einseitige Unabhängigkeitserklärung des provisorischen Parlaments in Prishtina diplomatisch anerkennen.

Der Vorgang würde formale und politische Fragen aufwerfen. Welche Aufgabe hätte dann die UNMIK als die derzeit oberste politische Autorität im Kosovo? Müsste sie die Proklamation für null und nichtig erklären, vielleicht die Urheber festnehmen? Könnte sie dabei auf die Unterstützung der KFOR zählen? Oder stünde deren Zerfall in loyale und illoyale Kontingente zu befürchten? Außenminister Steinmeier erklärte vorsorglich, die Bundesregierung bestehe auf einer Entscheidung über das Kosovo im UN-Sicherheitsrat.³ Die dorthin entsandten Soldaten und Polizisten seien auf eine sichere Rechtsgrundlage angewiesen.

Fest steht: Die in der Troika versammelten Positionen stimmen nicht überein. Wie weit sie auseinander liegen und wo sich möglicherweise Kompromisslinien verbergen, lässt sich vor allem deshalb schwer einschätzen, weil Moskau bisher keine sachlichen Präferenzen zu erkennen gibt, sondern seine Zustimmung zu einer Einigung von der Voraussetzung abhängig macht, dass Belgrad ihr ebenfalls zustimmt. Washington unterstützt ohne Einschränkung den Ahtisaari-Vorschlag, drängt aber mehr noch darauf, dass eine Lösung rasch erfolgt.

Europa spricht wie gewohnt mit verschiedenen Stimmen. Der Ministerrat der Union hat die Bemühungen Ahtisaaris begrüßt, nicht jedoch auch seinen Plan. Mit Vorbehalten hervorgetreten sind Spanien, Italien, Griechenland, Rumänien, die Slowakei und Zypern. Die EU wird die materielle Hauptlast jeder künftigen Regelung

zu tragen haben. Ihr kardinales Interesse sollte sein, dass die Entscheidung einvernehmlich zustande kommt und auf ihrem eigenen Kontinent keine neuen Konfrontationen heraufbeschwört.

Dazu gehört nicht zuletzt, Russland aus seiner bisherigen Rolle des Zaungasts westlicher Kosovopolitik zu entlassen. Mit der Auflösung eines Vielvölkergebildes hat es einschlägige Erfahrungen. Als der Moskauer Staat 1991 von der Sowjetunion zur Russischen Föderation schrumpfte, blieb ein Sechstel der russischen Bevölkerung außerhalb der neuen Landesgrenzen, rund 20 Millionen Menschen. Eine annähernd gleich große Zahl russischer Staatsbürger waren Nichtrussen. Dennoch vollzog sich der Vorgang unter ungleich weniger brachialen Begleitumständen als in Jugoslawien – mit der Ausnahme Tschetscheniens. Aber der Zerfallsprozess hat offene Sezessionskonflikte hinterlassen, der Schwerpunkt liegt im Nordkaukasus. Keiner davon ist lösbar ohne die Mitwirkung Russlands. Der Ausgang der Kosovofrage wird auf sie ausstrahlen.

Gerade wenn es zutrifft, dass ethnopolitische Konflikte dadurch charakterisiert sind, dass sich gegenseitig ausschließende Ansprüche aufeinanderprallen, ist den nichtbeteiligten Außenstehenden verwehrt, den Fatalismus der Kontrahenten zu teilen und vor der vermeintlichen Ausweglosigkeit der Konfrontation zu resignieren. Nicht die Befangenheit historischer und ethnischer Klischees sollte das eigene Verhalten leiten, sondern Kriterien der Gerechtigkeit und der Vernunft, der Angemessenheit und Billigkeit. Auch wenn sich der Konflikt selbst damit nicht aus der Welt schaffen ließe, wäre die Überführung in einen Zustand normierter Zivilität bereits ein bedeutender Erfolg.

Wer die Händel des Balkans verstehen will, so heißt es, muss die Mythen und Legenden durchdringen, die sie umranken. Wem an einer zuträglichen Lösung für gegenwärtige und künftige Generationen liegt, muss das keineswegs. Die Aversion zwischen Albanern und Serben hat stämmige historische Wurzeln. Je nachdem, ob die Geschichte ab 1998 oder 1989 oder 1913 oder gar ab 1389 erzählt wird, fördert sie unterschiedliche bis unvereinbare Wahrheiten zu Tage. Es sind Pseudowahrheiten, tröstlich für das kontemplative Ritual in der eigenen Gruppe, aber nutzlos bei der Suche nach einem heute und morgen tragfähigen *modus vivendi*.

Unter den zahlreichen Zielsetzungen der internationalen Gemeinschaft zur Regelung der Kosovofrage kommt eine der Qualität einer verallgemeinerungsfähigen Maxime am nächsten. Auch sie steht in der UN-Resolution 1244: friedliche und normale Lebensbedingungen für alle Bewohner des umstrittenen Territoriums. Nicht mehr und nicht weniger sollten sich die internationalen Schlichter vornehmen. Europa, das es ernst meint mit dem Vorsatz der gemeinsamen, aktiven Außenpolitik – jetzt hätte es die Gelegenheit dazu.

3 FAZ, 28. Juni 2007.

Vereinte Nationen / Sicherheitsrat

Resolution 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 (Auszüge)

Der Sicherheitsrat,

(...) entschlossen, eine Lösung der ernststen humanitären Lage im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) herbeizuführen und für die sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat zu sorgen, (...)

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien und der anderen Staaten der Region, wie dies in der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in Anlage II dieser Resolution zum Ausdruck kommt,

in Bekräftigung der in früheren Resolutionen geforderten substantiellen Autonomie und tatsächlichen Selbstverwaltung des Kosovo,

feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, (...)

1. *beschließt*, daß eine politische Lösung der Kosovo-Krise auf den allgemeinen Grundsätzen in Anlage I dieser Resolution und den weiteren Ausführungen in den Grundsätzen und weiteren erforderlichen Elementen in Anlage II zu beruhen hat; (...)

5. *beschließt*, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen im Kosovo internationale zivile und Sicherheitspräsenzen zu dislozieren, die über das erforderliche geeignete Gerät und Personal verfügen, und begrüßt es, daß die Bundesrepublik Jugoslawien diesen Präsenzen zugestimmt hat (...)

7. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, die internationale Sicherheitspräsenz im Kosovo gemäß Punkt 4 der Anlage II einzurichten und mit allen Mitteln auszustatten, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Ziffer 9 benötigt;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit Hilfe der zuständigen internationalen Organisationen eine internationale zivile Präsenz im Kosovo einzurichten, um eine Übergangsverwaltung für das Kosovo bereitzustellen, unter der die Bevölkerung des Kosovo substantielle Autonomie innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien genießen kann und die für eine Übergangszeit die Verwaltung wahrnehmen und gleichzeitig vorläufige demokratische Selbstverwaltungsinstitutionen schaffen und deren Entwicklung überwachen wird, um die Bedingungen für ein friedliches und normales Leben für alle Einwohner des Kosovo sicherzustellen;

11. *beschließt*, daß die internationale zivile Präsenz unter anderem folgende Hauptaufgaben haben wird:

a) bis zu einer endgültigen Regelung die Förderung der Herstellung substantieller Autonomie und Selbstverwaltung im Kosovo unter voller Berücksichtigung der Anlage II und des Rambouillet-Abkommens (...)

Anlage I: Erklärung des Vorsitzenden zum Abschluß des Treffens der Außenminister der G-8 auf dem Petersberg am 6. Mai 1999

Die Außenminister der G-8 einigten sich auf folgende allgemeine Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise:

- unverzügliches und nachprüfbares Ende der Gewalt und Unterdrückung im Kosovo; (...)
- ein politischer Prozeß zur Schaffung einer politischen Übergangsrahmenvereinbarung, die eine substantielle Selbstverwaltung für das Kosovo unter voller Berücksichtigung des Rambouillet-Abkommens⁶⁶ und der Prinzipien der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien und der anderen Länder der Region sowie die Demilitarisierung der Kosovo-Befreiungsarmee vorsieht;
- umfassender Ansatz für die wirtschaftliche Entwicklung und Stabilisierung der Krisenregion.

Kosovo auf dem Weg in die (Un-)Abhängigkeit?

Politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Aspekte und die Rolle der internationalen Gemeinschaft

Das Kosovo und mit ihm seine etwa zwei Millionen zählende zu über 90 Prozent albanischstämmige Bevölkerung befindet sich seit nunmehr acht Jahren internationaler Übergangsverwaltung durch die UN in einem rechtlichen, politischen und auch wirtschaftlichen Schwebestand. Die Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats, die diesen Schwebestand nach Ende des Kosovokriegs im Juni 1999 herbeigeführt hat, anerkennt zum einen die territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien bzw. Serbiens in Rechtsnachfolge.¹ Zum anderen erklärt sie, dass zur Lösung der Kosovofrage ein politischer Prozess zur Verabschiedung eines Rahmenabkommens unter vollständiger Berücksichtigung des Abkommens von Rambouillet vom März 1999 erreicht werden soll. Darin wäre vorzusehen, dass nach einem Zeitraum von drei Jahren eine internationale Konferenz einen Mechanismus zur endgültigen Klärung der Kosovofrage bestimmen solle u.a. „on the basis of the will of the people“, etwa durch Volksentscheid der Kosovaren. Zudem ist dort die Gleichstellung des Kosovo mit dem Status anderer ehemaliger jugoslawischen Republiken für den Bereich auswärtiger Beziehungen vorgesehen.² Im Dilemma dieses völkerrechtlichen Spagats bleibt die Resolution 1244 bis heute gefangen. Die Phase der diplomatischen Bemühungen zur friedlichen Statusklärung des Kosovo scheint jedoch mit der wahrscheinlichen Einstellung der derzeitigen Verhandlungen Mitte Dezember 2007 ihrem Ende entgegenzugehen.

Nach dreizehn Monaten Verhandlungszeit während des ersten Vermittlungsversuchs zwischen dem Büro des UN-Sondergesandten (UNOSEK), Prishtina und Belgrad liegt seit März dieses Jahres dem UN-Sicherheitsrat der sogenannte Ahtisaari-Plan vor, in dem eine durch die EU überwachte und durch die NATO geschützte beschränkte Unabhängigkeit für das Kosovo vorgeschlagen wird.³ Nachdem die *Kosovo Assembly* und das Verhandlungsteam der führenden kosovo-albanischen Parteien den Vorschlägen Ahtisaaris im April aufgrund weitreichender Dezentralisierungsvorgaben zugunsten der serbischen Minderheit nur unter Bauchschmerzen zugestimmt hatten, wurde ab Mai seitens der Quint, bestehend aus den USA, Großbritannien, Frankreich, Deutschland und Italien, insgesamt fünfmal in jeweils abgeschwächter Form versucht, die Zustim-

mung bzw. Enthaltung Russlands gegenüber dem Ahtisaari-Plan zu erwirken, um so die Ablösung der geltenden Resolution 1244 zu erreichen. Vergebens: Russland bleibt bei seiner Position, einer Nachfolgeresolution nur dann zuzustimmen, wenn sie von Prishtina und Belgrad akzeptiert werden kann. Die serbische Regierung lehnt jedoch den Ahtisaari-Plan sowie die Unabhängigkeit des Kosovo weiterhin strikt ab und bietet dem Kosovo stattdessen größtmögliche Autonomie-rechte innerhalb Serbiens an. Prishtina beharrt dagegen auf der Unabhängigkeit von Serbien. Die Positionen scheinen verhärtet zu sein. Daran ändern wohl auch die derzeit unter Führung einer amerikanisch-russisch-europäischen Troika der Balkankontaktgruppe stattfindenden Verhandlungen nur wenig, über die am 10. Dezember VN-Generalsekretär Ban Ki-Moon abschließend berichtet werden soll. Nach Ansicht der Quint haben sich danach die Verhandlungsbemühungen erschöpft, während Russland und Belgrad in den derzeitigen Troikaverhandlungen nur die Wiederaufnahme länger währender Verhandlungen zwischen Belgrad und Prishtina sehen. Wie wird es also nach dem 10. Dezember weitergehen?

Nach einer möglichen Unabhängigkeitserklärung

Ohne eine unerwartete Wende in den Troikaverhandlungen wird es immer wahrscheinlicher, dass die *Kosovo Assembly* zusammen mit der kosovarischen Selbstregierung Ende dieses bzw. Anfang nächsten Jahres die Unabhängigkeit des Kosovo unter Orientierung am Ahtisaari-Plan ausrufen wird. Absichtserklärungen darüber liegen seitens des Premierministers Çeku sowie führender kosovo-albanischer Politiker seit langem vor. 51 Prozent der Kosovo-Albaner scheinen dies laut einer Umfrage von UNDP vom Sommer dieses Jahres zu unterstützen für den Fall, dass der Ahtisaari-Plan im UN-Sicherheitsrat abgelehnt würde. 32 Prozent wollten dann den Plan trotzdem lokal umgesetzt sehen, 19 Prozent nicht.⁴ Bestärkt wird diese Position durch das Betreiben der amerikanischen Regierung bzw. des amerikanischen Präsidenten, der im Juni während seines Albanienbesuchs bei einem Pressetermin öffentlich erklärte: „[Y]ou’ve got to say enough is enough, Kosovo is independent.“⁵ Dieses mit den EU-Partnern zuvor nicht abgestimmte Vorpreschen der USA bezüglich der Statusfrage setzte die Europäische Union, die nur oberflächlich eine einheitliche Position zugunsten des Ahtisaari-Plans einnehmen konnte, politisch stark unter Druck. Zudem könnte die gemeinsame „Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ (ESVP) durch ein Scheitern in der Kosovofrage schweren Schaden nehmen. Seitens der EU hofft man immer noch auf ein Einlenken der Belgrader Regierung, der sowohl Beitrittsavancen zur EU als auch die Gefahr einer

* Jens Narten ist Doktorand am IFSH.

1 Präambel UN Doc. S/RES/1244.

2 Annex 2, § 8 UN Doc. S/RES/1244; Kapitel 8, Art. I, 3 sowie Kapitel 1, Art. I, 6c UN Doc. S/1999/648.

3 UN Doc. S/2007/168 und 168 Add.1.

4 UNDP Early Warning Report No. 17: 22.

5 Joint Press Availability, Tirana, 10. Juni 2007, nach US State Department, www.state.gov/p/eur/rls/rm/86260.htm.

trittsavancen zur EU als auch die Gefahr einer Isolation von der EU signalisiert wurden.

Bliebe es beim jetzigen Schwebezustand des Kosovo-Status, wäre allerdings ein erneuter Ausbruch von Gewalt im Kosovo mittelfristig kaum auszuschließen. Laut UNDP-Umfrage würden 42 Prozent der Befragten im Falle der Ablehnung des Ahtisaari-Plans ihren Protest auf die Straße tragen. Fünf Prozent schlossen Gewaltanwendung dabei nicht aus.⁶ Nach einer Unabhängigkeitserklärung des Kosovo und darauffolgenden bilateralen Anerkennung durch die USA sowie einiger EU-Staaten könnte nicht nur die gemeinsame ESVP der EU, sondern auch die UN als solche schweren Schaden nehmen, deren zukünftige Peacebuilding-Missionen dann erheblich an Glaubwürdigkeit verlieren. UNMIK und KFOR drohte ohne neuen Sicherheitsratsbeschluss der operative Supergau, da sich ihr Personal mehrheitlich aus Personen oder Kontingenten anerkennungswilliger Staaten zusammensetzt, während die UN offiziell die Unabhängigkeit nicht anerkennen würden. Käme es zur Unabhängigkeitserklärung, würde die kosovarische Regierung die UNMIK gemäß Ahtisaari-Plan wohl auffordern, binnen 120 Tagen das Kosovo zu verlassen. UNMIK-Angehörige würden so zu *personae non grae*, deren Sicherheit nicht mehr gewährleistet wäre. Um dessen Sicherheit gewährleisten zu können, würde der UN-Generalsekretär dann nicht umhinkommen, das Missionspersonal drastisch zu reduzieren und so die Mission faktisch aufzulösen. Die KFOR-Präsenz könnte dagegen unter Fortbestand des Kumanovo-Abkommens zwischen NATO und Belgrad vom Juni 1999 und ergänzt durch ein mögliches Stationierungsabkommen mit Prishtina bestehen bleiben und durch solche NATO-Staaten personell bestückt werden, die Kosovos Unabhängigkeit zuvor anerkannt haben. Gleiches würde für die im Ahtisaari-Plan vorgesehene Polizei- und Justiz-Mission der EU und den EU-Repräsentanten nach Einladung der kosovarischen Regierung gelten. Ohne aber die faktische Kontrolle über den Norden des Kosovo und die serbischen Enklaven ausüben zu können, würde so im Ergebnis ein kosovarischer Rumpfstaat entstehen, dem die offizielle Anerkennung durch die UN verwehrt bliebe.

Auch regional hätte eine Unabhängigkeitserklärung wohl eine Kettenreaktion zur Folge: Der Norden des Kosovo würde offiziell seine Unabhängigkeit von Prishtina erklären und die Verwaltungshoheit durch Belgrad einfordern. Wie sensitiv für die Kosovo-Serben die Frage einer möglichen Kontrolle durch Prishtina ist, zeigt die UNDP-Studie: Danach würden zwölf Prozent der befragten Kosovo-Serben bei Annahme des Ahtisaari-Plans das Kosovo verlassen wollen.⁷ Für den Fall der Abspaltung Nordkosovos haben wiederum Teile der politischen Führung der Preshevo-Albaner in Südserbien erklärt, die Angliederung albanisch-bewohnter

Gebiete Serbiens ans Kosovo zu verlangen. Dies hätte dann wohl auch Konsequenzen für das Verhalten der albanischstämmigen Bevölkerung Montenegros und Mazedoniens sowie das Verhalten der Republika Srpska in Bosnien-Herzegowina. Doch wie könnte einer solcher Eskalationsentwicklung effektiv vorgebeugt werden? Denn innerhalb eines begrenzten Zeitfensters wäre zumindest die Form der Umsetzung einer kosovo-albanischen Unabhängigkeitserklärung auf der Grundlage des Ahtisaari-Plans noch gestaltbar!

Ist das Kosovo überlebensfähig?

Hier stellt sich zunächst die Frage, ob und inwieweit das Kosovo als eigenständiger Staat in wirtschaftlicher, sicherheits- und gesellschaftspolitischer Hinsicht überhaupt lebensfähig ist. Wirtschaftlich und sozialpolitisch wird die Lage im Kosovo insgesamt als gefährdet und unzulänglich eingestuft.⁸ Kosovo ist derzeit die ärmste Region auf dem Balkan: 37 Prozent der Bevölkerung leben in Armut (<1,42 Euro/Tag) und 15 Prozent in extremer Armut (<93 Cent/Tag), davon 31 Prozent nicht-serbische Minderheiten. Circa jeder zweite junge Kosovo-Albaner würde aus ökonomischen Gründen aus dem Kosovo auswandern wollen, denn mit einem *Human Development Index* (Einkommen, Bildung, Lebenserwartung) von 0,6 stellt das Kosovo das Schlusslicht aller Balkanländer.⁹ Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) beläuft sich seit 2004 auf ca. 2,2 Mrd. Euro pro Jahr, per capita jährlich etwa 1.100 Euro – ein dreißigstel des bundesdeutschen Werts. Die offizielle Arbeitslosenquote liegt bei über 40 Prozent, die Dunkelziffer laut Eide-Bericht der UN wohl bei über 60 Prozent.¹⁰ Kosovos Handelsbilanz weist dabei ein starkes Defizit auf: In den letzten vier Jahren betrug der Export weniger als ein Viertel des Importwerts.¹¹ Mit einem stark unterentwickelten industriellen Produktionsanteil von 15 Prozent am BIP sowie bei unklaren Eigentumsverhältnissen infolge des völkerrechtlichen Schwebezustands des Kosovo bleiben die Entwicklung einer selbsttragenden Marktwirtschaft und Anreize für Auslandsinvestitionen reine Illusion. Ohne klaren Rechtsstatus sind dem Kosovo darüber hinaus der Zugang zu wichtigen Finanzinstitutionen wie dem IWF und Weltbank versperrt. Die Erfolge des durch die UN betriebenen Privatisierungsprozesses bleiben ebenfalls begrenzt. Gestützt wird die fragile, verbrauchs- und dienstleistungsorientierte Volkswirtschaft vor allem durch Subsistenz- und Landwirtschaft (25% des BIP)¹² sowie durch Auslandsüberweisungen der kosovo-albanischen Diaspora (2006 ca. 318 Mio. Euro, etwa 12 % des BIP)¹³ und durch internationale Hilfsgelder (1/2 Mrd. Euro jährlich, etwa 23 % des BIP).¹⁴ Etwa 700

8 UNDP Kosovo Mosaic 2006: 12.

9 UNDP Human Development Report 2006: 28 f. und 32.

10 UN Doc. S/2004/932: 8 und 18.

11 UNDP Human Development Report 2006: 28.

12 UNDP Kosovo Mosaic 2006: 13.

13 UNDP Human Development Report 2006: 29.

14 UNDP Kosovo Mosaic 2006: 12

6 UNDP Early Warning Report No. 17: 21.

7 UNDP Early Warning Report No. 17: 21.

Millionen Euro werden jährlich durch die öffentliche Hand ausgegeben, wobei seit 2002 diese Hilfgelder jedoch von ehemals ca. 900 Mio. Euro jährlich bis heute knapp um die Hälfte gekürzt worden sind. Seit 1999 hat allein UNMIK etwa 2,6 Mrd. Euro im Kosovo ausgegeben und dabei insgesamt ca. 6000 lokale Arbeitsplätze geschaffen,¹⁵ von denen die meisten mit Beendigung der Mission wegfallen würden. Von den gesamten Investitionen durch internationale Hilfgelder sowie Auslandsüberweisungen blieb dem Kosovo durch die stark negative Handelsbilanz jedoch nur ein Bruchteil als nachhaltige Investitionen erhalten. Gleichwohl hält die international dominierte *Kosovo Trust Agency* noch ca. 300 Mio. Euro an Fondsgeldern aus Erlösen von Privatisierungsverkäufen als Investitionspotential zurück.¹⁶ Insgesamt wäre das Kosovo nach einer einseitig erklärten Unabhängigkeit weiterhin auf internationale Gelder bzw. Auslandsüberweisungen angewiesen. Ein legaler Zugang für kosovarische Migranten zum EU-Arbeitsmarkt sowie Direktinvestitionen aus EU-Ländern könnten die Verwehrung von IWF- und Weltbankgeldern finanztechnisch abmildern, während Privatinvestitionen von Diaspora und Inlandskosovaren wohl vermehrt getätigt würden. Wirtschaftlich entscheidend aber wäre die weitere Einbindung des Kosovo in die Strukturhilfen der EU, wie sie mit dem Stabilitätspakt und dem sogenannten *Tracking Mechanism* für ein Stabilitäts- und Assoziierungsabkommen mit der EU bereits begonnen wurde. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre ein unabhängiges Kosovo wohl auch in Zukunft wirtschaftlich überlebensfähig.

Ein ähnliches Bild zeichnet sich für die sicherheits- und gesellschaftspolitische Ebene ab: Ohne die derzeit etwa 16.000 Soldaten der NATO im Rahmen ihres KFOR-Einsatzes sowie die ca. 2.000 internationalen Polizisten (CIVPOL) könnte die Sicherheit im Kosovo kaum gewährleistet werden. Serbische Politiker verweisen hierbei des Öfteren auf eine Klausel der Resolution 1244, die die Rückkehr von bis zu eintausend serbischen Sicherheitskräften ins Kosovo ermöglichen würde.¹⁷ Ein solches wohl gewalteskalierendes Szenario könnte nur durch eine fortgesetzte NATO-Präsenz verhindert werden. Führende NATO-Staaten haben diesbezüglich vorgesorgt: Pachtverträge für das US-Lager Bondsteel bestehen angeblich für einen Zeitraum von 99 Jahren, für das der Bundeswehr in Prizren für 20 Jahre.¹⁸ Polizeiliche Sicherheitsaufgaben würden im Falle einer Unabhängigkeitserklärung, wie im Ahtisaari-Plan vorgesehen, durch eine ESVP-Mission der EU unterstützt. Vorbereitungen dazu laufen bereits seit Ende letzten Jahres. Potenzielle Anschlaggefährden auf die NATO- und ESVP-Mission bestünden dann vor allem für den serbisch-dominierten Norden des Kosovo bzw. für den Fall einer Radikalisierung durch albanische Paramili-

tärs wie die ANA (*Albanian National Army*) oder die UCPMB in Südserbien für den Fall der Loslösung Nordkosovos. Die Sicherheit der Kosovo-Serben in den Enklaven wäre zudem ohne deren hermetische Abriegelung nicht aufrechtzuerhalten. Verstärkte Abwanderung aus den Enklavengebieten wäre die Folge. Insgesamt könnten auch die Einrichtung einer kosovo-albanisch dominierten *Kosovo Security Force* mit gemäß Ahtisaari-Plan 2.500 leicht bewaffneten Soldaten und 800 Reservisten¹⁹ und die derzeit etwa 7.000 lokalen KPS-Polizisten eine volle Sicherheitsgewährleistung nicht erbringen. Sicherheitspolitisch und militärisch bestünde die Überlebensfähigkeit des Kosovo weiterhin also nur in Abhängigkeit von NATO und EU.

In gesellschaftspolitischer Hinsicht bestehen im Kosovo schon seit langem zwei parallele Gesellschafts- und Verwaltungssysteme: das offizielle der kosovarischen provisorischen Selbstverwaltung unter Kontrolle durch UNMIK und das informelle der De-facto-Verwaltung durch Belgrad im Norden des Kosovo sowie in den serbischen Enklaven. Beide Systeme sind seit dem serbischen Boykott der Wahlen zur *Kosovo Assembly* 2004 nahezu unverbunden und voneinander autark. Dies betrifft Bereiche wie kommunale Verwaltung, Justiz, Polizei, Bildungs- und Gesundheitswesen, Handels- und Finanzwirtschaft.²⁰ In Bezug auf lokale Selbstverwaltung besteht zudem internationaler Konsens in der Ansicht, dass ein unabhängiges Kosovo noch auf längere Zeit der internationalen Kontrolle bedarf: Der Ahtisaari-Plan sieht hier insbesondere die Kontrolle über die Bereiche Polizei und Justiz, sowie Vetovollmachten in der allgemeinen Gesetzgebung nach bosnischem Modell des Hohen Repräsentanten vor, während zugleich die Eindämmung der Korruption anvisiert werden müsste. Insgesamt scheint aber zumindest die demokratische Kultur im Kosovo nach der für November geplanten, dritten Wahl zur *Kosovo Assembly* soweit gefestigt zu sein, dass ein unabhängiges Kosovo auch in Zukunft über stabile Regierungsverhältnisse auch ohne massive Kontrolle durch die UNMIK verfügen dürfte: Die friedlichen Regierungs- und Koalitionswechsel der lokalen Selbstregierung zwischen den führenden kosovo-albanischen Parteien der LDK, PDK und AAK, das Zustandekommen eines Allparteienteams für die Statusverhandlungen durch diese und weitere Parteien, die Kontrolle vermeintlicher Regierungskrisen nach dem Tode Rugovas bzw. der Abspaltung der Daci-Partei LDD sowie die wiederkehrenden Wahlerfolge der LDK legen dies nahe. Insgesamt wäre demnach die gesellschaftspolitische, parlamentarisch-demokratische Überlebensfähigkeit eines unabhängigen Kosovo weitgehend gegeben, während es in sensiblen Bereichen wie der polizeilichen Exekutive und der Judikative über Jahre hinaus wohl noch der internationalen Kontrolle bedürfte.

15 Ebenda: 13.

16 UNDP Early Warning Report No. 17: 4.

17 Annex 2, § 10, footnote 1 UN Doc. S/RES/1244.

18 Informationen des Autors durch KFOR-Angehörige 2001.

19 Annex VIII, Art. 5,2 UN Doc. S/2007/168 Add.1.

20 OSCE Mission in Kosovo Report on Parallel Structures in Kosovo 2006-2007.

Das Unmögliche denken: Das Andorra-Modell

Dieses mögliche Gesamtszenario nach einer durch Prishtina einseitig erklärten Unabhängigkeit birgt demnach weiterhin erhebliche Eskalationsgefahren: Militärisch, wirtschaftlich und gesellschaftspolitisch lauern Risiken, sowohl für die Menschen im Kosovo und der gesamten Balkanregion als auch für die internationale Staatengemeinschaft. Will man in diesem Gesamtszenario von internationaler Seite noch Einfluss auf die Umsetzung und Ausgestaltung einer kosovarischen Unabhängigkeitserklärung nehmen, so sollte dies in einer Form geschehen, die die Interessen beider Seiten – Belgrads und Prishtinas – berücksichtigt und bereit ist, das Unmögliche mitzudenken. Doch wo liegen potenzielle gemeinsame Überschneidungspunkte zwischen den scheinbar diametral entgegengesetzten Forderungen nach staatlicher Eigenständigkeit einerseits bzw. staatlicher Unversehrtheit andererseits?

Der Ahtisaari-Plan bietet hierzu bereits eine Vielzahl technischer Detaillösungen an, u.a. in Bezug auf Dezentralisierungsmaßnahmen, den Schutz religiöser Einrichtungen und Kulturdenkmäler, Mitspracherechte für (serbische) Minderheiten usw. Eine Lösung des zentralen völkerrechtlichen Statusproblems jedoch wurde dadurch nicht gefunden. Belgrad besteht auf der zumindest formalen Integrität des serbischen Staates, obwohl vielen Politikern in Serbien und wohl auch weiten Teilen der serbischen Öffentlichkeit klar sein dürfte, dass eine faktische Rückeingliederung des gesamten Kosovo in das serbische Staatswesen nahezu unmöglich wäre: Die demografischen Mehrheitsverhältnisse mit über 90 Prozent albanischstämmiger Bevölkerung im Kosovo, die flächendeckenden und massiven Menschenrechtsverletzungen durch das Milošević-Regime in den 1990er Jahren, sowie die Erfahrung einer weitgehenden Selbstverwaltung während der achtjährigen internationalen Übergangsverwaltung durch die UN stehen dem entgegen. Nur öffentlich zu behaupten, dass Gesamtkosovo für Serbien faktisch verloren ist, würde derzeit in Serbien den politischen Selbstmord bedeuten. Zugleich wäre es aber bei der derzeitigen politischen Lage in Belgrad kaum vorstellbar, dass im Falle einer Teilnahme von knapp zwei Millionen albanischer Kosovaren an serbischen Parlamentswahlen, *vis-à-vis* der sechs bis sieben Millionen ethnischen Serben, albanische Parteien erheblichen Einfluss auf die Regierungsbildung hätten. Dies käme nach Äußerungen des serbischen Außenministers Jeremić einem „seismischen Schock“ in der politischen Landschaft Serbiens gleich.²¹ Worum geht es Belgrad

also bei dem Beharren auf seiner politischen Position. Zu vermuten ist, dass es vorrangig um die lediglich *formale* Beibehaltung der staatlichen Integrität Serbiens geht, ohne dass Belgrad dabei die Kontrolle über den Norden des Kosovo und die Enklaven aufgeben müsste. Dagegen liegt Prishtinas Interesse in einer *faktischen* Unabhängigkeit und der Anerkennung des Kosovo als vollwertiges Mitglied der UN. Beide Seiten wollen zudem keine formale Teilung des Kosovo, die jedoch faktisch schon seit Kriegsende besteht.

Um in dieser Interessenkonstellation das Unmögliche zu denken und dabei den Grundzügen der jeweiligen Interessen zumindest weitgehend zu entsprechen, könnte sich ein Kompromissvorschlag für das Kosovo am politischen Status des UN-Mitgliedstaats Andorra orientieren. Trotz politischer Eigenständigkeit und UN-Mitgliedschaft des Landes seit 1993 zählt Andorras Staatsform formal zu den sogenannten Kondominien, d.h. gemeinschaftlich regierten Staatswesen: Es verfügt über zwei Staatsoberhäupter, den Bischof von Urgell in Katalonien und den französischen Staatspräsidenten. Hier liegt der besondere Charme des „Andorra-Modells“ für die Kosovo-Frage: Neben dem Amt des kosovarischen Präsidenten, der vorrangig repräsentative Funktionen erfüllt, könnten die Ämter zweier weiterer repräsentativer Staatsoberhäupter eines unabhängigen, aber formal gemeinschaftlich regierten Kosovo eingerichtet und diese etwa durch den EU-Kommissionspräsidenten und den serbischen Staatspräsidenten besetzt werden. Durch die Errichtung eines Kondominiums dieser Art behielte Serbien Anteile an der formalen Verwaltungshoheit über das Kosovo und würde in Personalunion seines Präsidenten zugleich die offizielle Staatsführung des Kosovo mit übernehmen. Gleichzeitig würde das Kosovo seine faktische Unabhängigkeit von Belgrad behalten und könnte ähnlich wie Andorra der UN als formal gemeinschaftlich regiertes Staatswesen beitreten. Die Umsetzung des Ahtisaari-Plans könnte fast unverändert erfolgen. Für den Norden des Kosovo könnte darüber hinaus das gleiche Modell auf kommunaler Ebene angewandt werden, das die lediglich formale Kontrolle Prishtinas, aber die faktische Kontrolle durch Belgrad institutionalisieren würde. Eine formale Teilung in ein Nord- und Süd-Kosovo mit Ausstrahlungskraft auf andere Balkanregionen könnte so vermieden und vorrangige Interessen Belgrads und Prishtinas in weiten Teilen zufriedengestellt werden. Insgesamt liefe die Umsetzung des „Andorra-Modells“ letztlich auf eine weitgehende Institutionalisierung des gegenwärtigen Status quo hinaus, ohne jedoch neue Eskalationspotenziale zu schaffen.

21 Aussage nach Radio B92 vom 18. Juli 2007.

Mit ausreichendem Mandat?

Rechtliche Grundlagen der internationalen Präsenz im Kosovo heute und in Zukunft

Das Kosovo: Völkerrechtlicher Status und politische Realität

1. Entgegen weit verbreiteter Meinung in der Öffentlichkeit ist der *gegenwärtige Status* des Kosovo rechtlich dem Grunde nach klar geregelt oder lässt sich zumindest eindeutig bestimmen. Das Kosovo ist völker- wie staatsrechtlich Bestandteil der Republik Serbien und unterfällt deren *territorialer Souveränität*. Allerdings übt Serbien – sieht man einmal vom serbisch bevölkerten Nord-Mitrovica ab – keine *Gebietshoheit* im Kosovo aus. Diese wird auf der Grundlage der bis heute gültigen Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 von der UN-Übergangsverwaltung (UNMIK) und den schrittweise entstehenden Selbstverwaltungsstrukturen (*Provisional Institutions of Self-Government*, PSIG) wahrgenommen, militärisch gesichert durch die KFOR-Truppen unter Leitung der NATO. Die auf Kapitel VII der UN-Charta gestützte und einstimmig bei Enthaltung Chinas angenommene Resolution 1244 bildet die primäre Rechtsgrundlage der „internationalen zivilen und Sicherheitspräsenzen“ im Kosovo. Praktisch ist das Kosovo eine Art UN-Protectorat oder „Kapitel VII-Treuhandsystem“. Dieses soll allerdings nicht mit einer Beeinträchtigung der „Souveränität und territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien“ – deren Rechtsnachfolger Serbien ist – einhergehen. Das wird in der Resolution 1244 ausdrücklich festgestellt (Präambel, Anlagen 1 und 2). Die Resolution 1244 bekräftigt bzw. konstituiert also beides: Die fortbestehende *territoriale Souveränität* Serbiens unter Einschluss des Kosovo auf der einen und die Wahrnehmung der *Gebietshoheit* im Kosovo durch die internationale Gemeinschaft auf der anderen Seite.

2. Entgegen weit verbreiteter Meinung ist auch der *künftige Status* des Kosovo in der Resolution 1244 keineswegs völlig offen gelassen worden. Gemäß den in den Anlagen zur Resolution niedergelegten „Grundsätzen zur politischen Lösung der Kosvo-Krise“ soll ein „politischer Prozess zur Schaffung einer politischen Übergangsrahmenvereinbarung“ in Gang gesetzt werden, „die eine *substantielle Selbstverwaltung* für das Kosovo unter voller Berücksichtigung des Rambouillet-Abkommens und der *Prinzipien der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien* und der anderen Länder der Region“ sowie die

Demilitarisierung der UCK vorsieht (Anlage 1, tiret 6). Ein vom serbischen Staatsverband abgetrenntes und unabhängiges Kosovo sieht die Resolution 1244 nicht vor. Wenn sie eine Unabhängigkeit des Kosovo wohl auch nicht auf Dauer ausschließen will – dies wird man u.a. aus dem Terminus „Übergangsrahmenvereinbarung“ schließen dürfen – so ist diese Option doch während der (unbefristeten) Geltung der Resolution 1244 „versperrt“.

3. Die tatsächlichen Verhältnisse im Kosovo unter der *Übergangsverwaltung* der UN und den provisorischen Einrichtungen der Selbstverwaltung haben sich allerdings in eine Richtung entwickelt, welche einer „substantiellen Selbstverwaltung des Kosovo“ im jugoslawischen (jetzt serbischen) Staatsverband keine Entfaltungsmöglichkeiten gegeben haben. Der Widerstand im Kosovo gegen jegliche Autonomielösung unterhalb der Schwelle kosovarischer Eigenstaatlichkeit wie auch der Boykott der Parlamentswahlen im Kosovo durch die serbische Minderheit haben daran mitgewirkt. Sie erklären aber nicht alles. Vielmehr hat auch die UN-Verwaltung in den mehr als acht Jahren ihres Bestehens Strukturen und *faits accomplis* geschaffen, welche auf eine *Separation* des Kosovo vom serbischen Staatsverband hinarbeiten. Serbien übt keine hoheitlichen Befugnisse in der Provinz mehr aus (mit Ausnahme Nord-Mitrovica). Allein, eine *Sezession* des Kosovo im völkerrechtlichen Sinne ist mit diesem Prozess der Separation nicht verbunden. Jedoch verengt er die politischen Optionen einer endgültigen Statusregelung des Kosovo immer mehr auf ein Modell kosovarischer Eigenstaatlichkeit.

Ahtisaari-Plan und konditionierte Eigenstaatlichkeit des Kosovo

4. Jüngster Beleg hierfür ist der im Mittelpunkt des aktuellen Interesses stehende Vorschlag des finnischen UN-Sondergesandten Martti Ahtisaari an den UN-Sicherheitsrat vom 26. März dieses Jahres (S/2007/168 und Add.1). Sein nüchterner Befund nach den ergebnislos verlaufenen Wiener Gesprächen lautet: Die Kluft zwischen den Ethnien und deren politischen Repräsentanten sei während der achtjährigen UN-Interimsadministration nicht schmaler, sondern breiter geworden. Kein Weg führe zurück zum *Status quo ante* konstitutionell garantierter Autonomie des Kosovo vor dessen Beseitigung durch das Milosevic-Regime. Die Separation des Kosovo von Serbien sei irreversibel (S/2007/168, Abs. 7). Ebenso wenig komme eine Perpetuierung der UN-Übergangsverwaltung in Frage. Sie würde das berechtigte Vertrauen der Bevölkerung im Kosovo auf Wiederherstellung staatlicher Institutionen und Funktionen frustrieren und sei nicht „nachhaltig“ (Abs. 8).

* Prof. Dr. Thomas Bruha, Universität Hamburg, Institut für Internationale Angelegenheiten, ist Vorsitzender der DGVN.

5. Stattdessen sieht der Ahtisaari-Plan als einzig realisierbare Lösung die Option eines „selbständigen, von der internationalen Gemeinschaft überwachten Kosovo“ vor: *“The only viable option for Kosovo is independence, to be supervised for an initial period by the international community”* (Abs. 5). Das vorgeschlagene „Kosovo Status Settlement“ (S/2007/168/ Add. 1) sieht im Kern eine der bisherigen „Doppelstruktur“ ziviler und militärischer internationaler Präsenz ähnelnde Überlagerung und Kontrolle kosovarischer Hoheitsausübung durch die Staatengemeinschaft vor. Für einen Übergangszeitraum von vier Monaten (120 Tage) sollen UNMIK und KFOR auch ihre bisherigen Befugnisse behalten. Anschließend sollen diese von der EU (*International Civilian Representative, ICR*) bzw. der EU und der NATO (*International Military Presence, IMP*) unter der Leitung einer internationalen Steuerungsgruppe (*International Steering Group, ISG*) bestehend aus Repräsentanten der sechsköpfigen „Balkan-Kontaktgruppe“ (Frankreich, Deutschland, Italien, Russland, Großbritannien, USA) sowie der EU und der NATO übernommen werden.

6. Einzelheiten des Ahtisaari-Plans können hier nicht diskutiert werden. Die Lösung läuft auf eine „Staatlichkeit verminderter Souveränität“ hinaus, wie es Ulrich K. Preuß formuliert hat,¹ nicht unähnlich dem Modell Bosnien-Herzegowina oder anderer UN-mandatiertes *Postconflict-peace-building*-Strukturen. Sein zentrales Funktionselement ist die Unterwerfung der staatlichen Hoheitsgewalt eines unabhängigen Kosovo unter die Direktions- und Kontrollbefugnisse der hierzu errichteten internationalen Organe. Oberster Maßstab, auch für die Verfassung, sind die Bestimmungen des „Kosovo Status Settlements“, also einer internationalen Vereinbarung. Bei Verstößen gegen diese – oder auch nur gegen den „Geist“ des *Status Settlement* – können staatliche Hoheitsakte bis hin zu Gesetzen von den internationalen Organen außer Kraft gesetzt werden. Diese Entwicklung läuft dem mit der UN-Charta in Gang gesetzten Prozess der Verwirklichung souveräner Rechtsgleichheit aller Staaten (Art. 2 I UN-Charta) deutlich zuwider. Völkerrechtlich wird man einen derartigen Status verminderter Souveränität einstweilen wohl nur als Übergangsregelung akzeptieren dürfen, es sei denn, in ihn werde freiwillig und jederzeit kündbar eingewilligt. Davon kann aber aus einsichtigen Gründen keine Rede sein. Der Ahtisaari-Plan sieht eine durch die internationale Kontrolle konditionierte Unabhängigkeit des Kosovo vor, zwar auf Zeit, aber ohne deren Länge zu fixieren. Der Zustand verminderter Souveränität könnte daher gegebenenfalls lange dauern. *„C’est le provisoire qui dure“* (Preuß) – oder anders gewendet: Das Kosovo könnte ein weiterer Präzedenzfall für die allmähliche Aufweichung des Rechtsprinzip souveräner Gleichheit

der Staaten werden – das bekanntlich „von oben wie von unten“ eine Erosion erfährt.

Umsetzung des Plans/Rechtsgrundlagen internationaler Präsenz im Kosovo

7. Eine Umsetzung des Ahtisaari-Plans durch eine die Resolution 1244 ersetzende neue Resolution des UN-Sicherheitsrats ist von den USA und einer Gruppe weiterer Staaten mehrfach versucht worden, aber jeweils am Widerstand Russlands, das die Kosovo-Politik Serbiens unterstützt, gescheitert. Die bekannt gewordenen fünf Resolutionsentwürfe von Mai, Juni und Juli dieses Jahres (11.5., 31.5., 20.6., 28. 6. und 13.7.) bezeichnen die „ungelöste Situation im Kosovo“ als eine „fortgesetzte Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit“ und nehmen daher ein Recht des Sicherheitsrats in Anspruch, die Unabhängigkeit Kosovos letztlich durch Beschluss des SR zu verfügen (sollten die beteiligten Staaten sich nicht in einer Frist von 120 Tagen auf eine vereinbarte Lösung einigen). Die Kompetenz des Sicherheitsrats, derartige Gebietsabtretungen zu verfügen, ist umstritten. Es wäre ein Präzedenzfall, der sich aber einreihen würde in eine Reihe anderer, innovativer Beschlüsse des Sicherheitsrats unter Kapitel VII (Errichtung von *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen, quasi-legislative Rechtssetzung in den Bereichen Terrorismusbekämpfung und Massenvernichtungswaffen, u.a.). Im Kontext dieser Entwicklung wäre eine die Statusfrage des Kosovo im Sinne konditionierter Eigenstaatlichkeit entscheidende Resolution des Sicherheitsrats m.E. nicht *a priori* als völkerrechtswidrig anzusehen, mag es auch gewichtige Bedenken geben (Interventionsverbot gemäß Art. 2 VII UN-Charta). Auch hinge, sollte ein solcher Beschluss denn überhaupt zustande kommen, letztlich viel von der Reaktion der Staatengemeinschaft ab. Eine solche Sicherheitsrats-Resolution würde wie schon die Resolution 1244 eine (auf Art. 39 und 41 UN-Charta beruhende) hinreichende Rechtsgrundlage für die internationalen zivilen und Sicherheitspräsenzen im Kosovo bilden.

8. Völlig anders würde sich die Rechtslage darstellen, wenn es zu keiner Ermächtigung einer Abspaltung des Kosovo von Serbien durch eine auf Kapitel VII UN-Charta gestützte Resolution des SR käme. In diesem Fall bliebe es rechtlich zunächst einmal bei dem in Resolution 1244 geregelten Regime, inbegriffen die dort getroffene Bekräftigung der „Souveränität und territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien“-jetzt Serbien. Das derzeit am meisten diskutierte und für möglich gehaltene Folgeszenario sähe wie folgt aus: Die parlamentarische Versammlung und die Regierung des Kosovo riefen einseitig die Unabhängigkeit aus und würden signalisieren, sich dem im Ahtisaari-Plan vorgesehenen internationalem Regime zu unterwerfen (siehe bereits die entsprechende Parlamentserklärung vom 26. März dieses Jahres); eine Reihe von Staaten,

1 Ulrich K. Preuß, Asymmetrisches Völkerrecht, in: Internationale Politik 7-8/2007.

unter ihnen die USA sowie der größere Teil der Mitgliedsländer der EU, würden den neuen Staat anerkennen, wie schon dereinst Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina im Zerfallprozess Jugoslawiens Anfang der 1990er Jahre.

a) Die völkerrechtlich primäre Frage bei diesem Szenario ist, wie es sich zu den in der Resolution 1244 niedergelegten Regelungen und Bindung sowie zu den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts bezüglich der Anerkennung von Staaten im Fall vorangegangener Sezessionen verhält: Auf den ersten Teil der Frage wird man wohl nur zur Antwort gegeben können, dass die Resolution als solche weiterhin verbindlich ist und der Unabhängigkeitserklärung entgegensteht. Der (deutsche) Leiter der UN-Übergangsüberverwaltung im Kosovo müsste intervenieren und der Unabhängigkeitserklärung die Geltung absprechen. Den UN-Mitgliedstaaten und mittelbar auch der EU wäre eine Anerkennung des Kosovo als Staat gemäß der in Art. 25 UN-Charta niedergelegten Verbindlichkeit der Beschlüsse des Sicherheitsrats versagt. Nach einer im Völkerrecht im Vordringen befindlichen Meinung hat diese Verbindlichkeit zwar ihre Grenzen. Auch der Sicherheitsrat ist an die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen gebunden (Art. 24 Abs. 2 UN-Charta) und darf zumindest nicht gegen zwingendes Völkerrecht, das sogenannte *ius cogens*, verstoßen. Davon kann jedoch bei der Resolution 1244, um deren Bindungswirkung es geht, keine Rede sein. Zwar spricht sie den Kosovo-Albanern während der Geltungsdauer der Resolution ein Sezessionsrecht ab. Ein solches existiert aber ohnehin nur unter der Voraussetzung, dass der Staat, von dem man sich abspalten will – in diesem Fall Serbien – keine berechtigten Partizipations- und Autonomierechte gewährt. Das war in der Vergangenheit unter dem Milosevic-Regime der Fall, trifft aber nicht mehr auf die Gegenwart zu. Die neue serbische Verfassung vom Oktober 2006 erkennt dem Kosovo ausdrücklich einen autonomen Status zu – wenn auch zunächst nur in der Präambel und auf dem Papier. Entscheidend ist aber, dass die kosovarische Bevölkerung ihrerseits jegliches Autonomiemodell strikt ablehnt und nur eine Lösung auf der Grundlage staatlicher Unabhängigkeit des Kosovo akzeptiert. Unter diesen Umständen wird man auch nach allgemeinem Völkerrecht keinen Anspruch auf Sezession erkennen können.

b) Trotz dieser rechtlichen Einwände gegen die Zulässigkeit einer einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo unter der Geltung der Resolution 1244 und der im allgemeinen Völkerrecht angelegten Grenzen des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist es alles andere als unwahrscheinlich, dass es zu einer derartigen Entwicklung kommt. Mehr oder weniger offen wird schon darüber geredet, wie sie gewissermaßen „am Völkerrecht vorbei“ ins Werk gesetzt werden könnte (Suspendierung der UNMIK-Verwaltung, auf Tolerie-

rung der Situation hinauslaufende Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats, u.ä.). Sollte es tatsächlich zu einer einseitigen Unabhängigkeitserklärung kommen, würde auch am Ende des Kosovokonflikts eine Grauzone zwischen Recht und Unrecht das Geschehen charakterisieren – wie es unter ganz anderem Vorzeichen schon zu Beginn des Konflikts in Gestalt der vom Sicherheitsrats nicht mandatierten NATO-Intervention im Frühjahr 1999 der Fall war. Damals war vom jetzigen deutschen Richter am Internationalen Gerichtshof Bruno Simma von einer „lässlichen Sünde“ die Rede, was sich nur mit Blick auf damalige humanitäre Katastrophe im Kosovo so „lässig“ sagen ließ. Eine auch nur annähernd vergleichbare Situation liegt bei der Frage der Anerkennung eines sich einseitig für unabhängig erklärenden Kosovo jedoch evident nicht vor. Eher wird man hier von der berühmten normativen Kraft der Fakten sprechen können, die gerade bei der Anerkennung von Staaten eine erhebliche Rolle spielt. Letztlich hängt die völkerrechtliche Betrachtung also auch hier zu einem ganz erheblichen Teil von der tatsächlichen Reaktion der Staatengemeinschaft ab, wozu es gegebenenfalls nicht viel Zeit braucht.

9. Für die Frage nach den Rechtsgrundlagen der internationalen Präsenz im Kosovo im Fall einer ohne Ermächtigung des SR ergehenden einseitigen Unabhängigkeitserklärung ergeben sich aus dem Vorhergesagten zwar erhebliche Unsicherheiten, aber doch auch Optionen und Lösungsmöglichkeiten: So darf wie gesagt erwartet werden, dass das Kosovo im Interesse der Akzeptierung seiner Unabhängigkeit durch die Staatengemeinschaft und der erforderlichen Einbindung in die EU der im Ahtisaari-Plan vorgesehenen zeitweiligen Beschränkung seiner Souveränität zustimmen wird. Für sehr wahrscheinlich darf auch gehalten werden, dass die Anerkennung der Eigenstaatlichkeit durch die Staatengemeinschaft, nicht zuletzt auch seitens der EU-Staaten, dies zur Bedingung ihrer Anerkennungserklärungen macht. Als Vorbild für eine derartige qualifizierte Anerkennung mag die für den Zerfallprozess des ehemaligen Jugoslawien errichtete Badinter-Kommission dienen und die von ihr postulierten demokratischen und rechtsstaatlichen Anerkennungsvoraussetzungen. Diese würde gewissermaßen durch eine „Vorschaltphase“ internationaler Präsenz auf dem Weg zur Erreichung dieser verfassungsstaatlichen Standards ergänzt werden. Auf dieser Basis ließe sich auch die EU-Präsenz im Kosovo errichten. Die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen des zweiten und dritten Pfeilers des EU-Vertrages erfordern zwar grundsätzlich Einstimmigkeit, die angesichts der Vorbehalte gegen eine einseitige Unabhängigkeitserklärung des Kosovo nicht ohne Weiteres gegeben ist. Eventuell hilft hier aber das Instrument der „konstruktiven Stimmenthaltung“ über die Hürden (Art. 23 II EU-Vertrag), von dem in Zukunft ohnehin verstärkt Gebrauch gemacht werden dürfte (s. EU-Reformvertrag). Auch darf erwartet wer-

den, dass die UN nicht abseits stehen, sondern sich der Kosovo-Frage weiterhin annehmen werden. Mit einer Unabhängigkeitserklärung des Kosovo wäre das Kosovo-Problem sicherlich nicht gelöst, aber doch in einer neuen Phase. Von entscheidender Bedeutung wird sein, welche Position Belgrad gegenüber den neuen rechtli-

chen und politischen Fakten einnehmen wird. Nur im Rahmen einer verlässlichen und substantiierten EU-Beitrittsperspektive aller Staaten und Territorien Südosteuropas wird man auf allseitige Akzeptanz und die nachhaltige Bewältigung von Konflikten der Vergangenheit hoffen dürfen.



Weiterführende Literatur:

- Ahtisaari, Martti, 'Report of the Special Envoy of the Secretary-General on Kosovo's future status, Letter dated 26 March 2007 from the Secretary-General addressed to the President of the Security Council', UN doc. S/2007/168.
- Ahtisaari, Martti, 'Letter dated 26 March 2007 from the Secretary-General addressed to the President of the Security Council, Addendum Comprehensive Proposal for the Kosovo Status Settlement', UN doc. S/2007/168/Add.1.
- Alfons, Michael: Of standards and status : the role of the European Union in Kosovo: from UNSCR 1244 to the future status talks, in: Südosteuropa 3/2006, S. 339- 379.
- Buerstedde, David, Violence in Kosovo Calls for a Fresh Look at the Mission's Priorities, in: OSCE Yearbook 2004, Institute for Peace Research and Security Policy at the University of Hamburg/IFSH (ed.), Baden-Baden 2005, S. 135-145.
- De Vrieze, Franklin, Kosovo after the March 2004 crisis, in: Helsinki Monitor 3/2004, S. 147- 159.
- Eide, Kai, 'Report on the Situation in Kosovo, report on behalf of the UN Secretary-General, submitted to the President of the UN Security Council', UN doc. S/2004/932.
- Eide, Kai, 'A Comprehensive Review of the Situation in Kosovo, report on behalf of the UN Secretary-General, submitted to the President of the UN Security Council', UN doc. S/2005/635.
- Hehir, Aidan, Autonomous Province Building: Identification Theory and the Failure of UNMIK, in: International Peacekeeping 2/2006, S. 200-213.
- Heinemann-Grüder, Andreas/Grebenschikov, Igor, Security Governance by Internationals: The Case of Kosovo, in: International Peacekeeping 1/2006, S. 43-59
- Human Rights Watch, Failure to Protect: Anti-Minority Violence in Kosovo, March 2004, HRW Report 6(D)/2004.
- Jessen-Petersen, Soren, Challenges of Peacebuilding: The Example of Kosovo, in: S+F Sicherheit und Frieden/Security and Peace1/2006, S. 6-10.
- Knoll, Bernhard (2006), 'Legitimacy through defiance: The UN and local institutions in Kosovo', Helsinki Monitor4/2006, S. 313-326.
- Kramer, Helmut/Dzihic, Vedran, Die Kosovo-Bilanz. Scheitert die internationale Gemeinschaft [The Kosovo Balance. Does the International Community Fail?]
Wien 2005.
- Malcolm, Noel: Kosovo. A short History. London 1998.
- Narten, Jens, Building Local Institutions and Parliamentarianism in Postwar Kosovo: A Review of Joint Efforts by the UN and OSCE from 1999-2006, in: Helsinki Monitor 2/2006, S. 143-158.
- Petritsch, Wolfgang/ Robert Pichler, Kosovo – Kosova, Der lange Weg zum Frieden, Klagenfurt 2004.
- Rossbacher, Dina, Friedenssicherung - am Beispiel der Interimsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) - Die Zivilverwaltung als neue Form der Friedenssicherung, Hamburg 2004, 408 S.
- Rüb, Matthias, Kosovo, Ursachen und Folgen eines Krieges, München 1999, 192 S.
- Schmitt, Sylvia Irene, Krisenherd Balkan - Eine Herausforderung für die internationale Staatengemeinschaft, Ermittlung der Konfliktursachen, Analyse des Jugoslawien-, Kosovo- und Mazedonien-Krieges und kritische Bewertung der Konfliktregulierungsstrategien der internationalen Staatengemeinschaft, Hamburg 2005, 520 S.